

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Bahnhofstrasse 88  
Postfach 747  
3401 Burgdorf  
Telefon 034 420 50 54  
Telefax 034 420 50 51

emo.agr@jgk.be.ch  
[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

**18. Juli 2002**

U/Zeichen: STS/STA  
G/Nr: 140 02 219

**Einwohnergemeinde Gutenburg**

**Überbauungsordnung Nr. 1 „Dinkelacker“ bestehend aus:**

- Überbauungsplan Nr. 1a
- Überbauungsvorschriften Nr. 1b

**Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**



1. Die vom Gemeinderat von Gutenburg am 02. Juli 2002 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 1 „Dinkelacker“ wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 23. Mai bis zum 24. Juni 2002 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Gutenburg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Gemeinde Gutenburg unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung
  - dem Regierungsstatthalter von Aarwangen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Überbauungsordnung
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Überbauungsordnung

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kreis Emmental-Oberaargau



W. Hafner, Kreisvorsteher

Kopie an:  
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung